

## Getreide in weiter Reihe

Ab 2023 wird Getreide in weiter Reihe als neuer Biodiversitätsförderflächen-Typ (BFF-Typ) aufgenommen. Der neue BFF-Typ unterstützt die Förderung von z. B. Feldhase und Feldlerche als auch der Ackerbegleitflora.



Abbildung 4: Beispiel für Getreide in weiter Reihe.

### Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme Getreide in weiter Reihe gilt nach Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 17 DZV:

- Bei Getreide in weiter Reihe handelt es sich um Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 % der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät bleiben. Die Verteilung darf variieren. Dies gilt auch für Quersaaten an den Stirnseiten der Flächen.
- Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm. Das heisst bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15 cm müssen 2 Reihen ungesät bleiben, bei Sämaschinen ab 15 cm Reihenabstand nur 1 Reihe (siehe Beispiel Abb. 5).
- Der Reihenabstand wird ab der Mitte der Reihe abgemessen.
- Unkräuter dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. Im Herbst sind Herbizidanwendung und Striegeln erlaubt. Pflanzenschutzbehandlungen mit Produkten anderer Kategorien als Herbiziden (z. B. Fungizide) sind nicht eingeschränkt.
- Düngung ist erlaubt. Es wird empfohlen, die Düngung dem Ertragspotenzial anzupassen. Damit wird einem ungünstigen Mikroklima und damit Pflanzenkrankheiten vorgebeugt.
- Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.

Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand.  
10 Reihen (40%) ungesät

1 00 11 00 1 111 00 1 111 00 11 00 1



Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand.  
8 Reihen (40%) ungesät

1 0 10 11 010 11 01 0 11 01 01

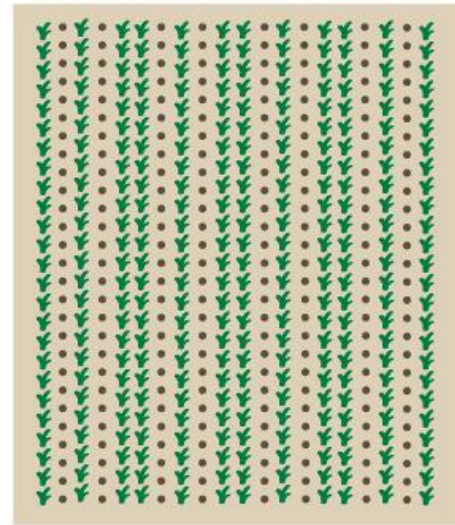


Abbildung 5: Beispiele möglicher Saatbilder.

## Bemerkungen

- Die Biodiversitätsbeiträge für Getreide in weiter Reihe betragen CHF 300.–/ha und werden in allen Zonen ausgerichtet.
- Ab 2024 können Betriebe mit mehr als 3 ha inländischer offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone Getreide in weiter Reihe als BFF an den erforderlichen 3,5 % BFF-Anteil auf Ackerfläche und an die 7 % BFF auf dem Landwirtschaftsbetrieb anrechnen lassen. Alle anderen Betriebe können die Massnahme zwar umsetzen und erhalten auch die Beiträge, die Fläche kann jedoch nicht an die 7 % (3,5 % bei Spezialkulturen) angerechnet werden.
- Maximal die Hälfte des erforderlichen Anteils von 3,5 % an BFF auf Ackerfläche darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe erfüllt werden. Nur diese Fläche wird an die 7 % BFF auf dem Landwirtschaftsbetrieb angerechnet.
- Diese Massnahme ist mit dem Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau sowie dem Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen kombinierbar. Durch diese Kombination wird der ökologische Wert dieses BFF-Elements gesteigert.
- Der Beitrag ist nicht mit dem Beitrag für Ackerschonstreifen kombinierbar.
- Getreide in weiter Reihe ist parzellenweise anmeldbar. Das Element hat keinen eigenen Kulturcode und wird in den kantonalen Informationssystemen als Attribut oder Merkmal auf der Kultur erfasst. Kulturen, auf welchen dieses Attribut erfasst werden kann, sind in der Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6.2 (Flächenkatalog / Beitragsberechtigung der Fläche) erfasst.

Der regionsspezifische BFF-Typ («Typ 16») Getreide in weiter Reihe, welcher in einigen Kantonen bisher im Rahmen von Vernetzungsprojekten umgesetzt worden ist, wird auf Ende 2022 aufgehoben. In diesen Kantonen werden die QI-Anforderungen ab 2023 mit Vernetzungsmassnahmen ergänzt. Ab 2024 sollen die QI-Anforderungen in allen Kantonen mit Vernetzungsmassnahmen ergänzt werden können.

- Wenn die Kultur vor dem Reifezustand siliert wird, ist das dem Landwirtschaftsamt zu melden. Die Kultur ist in dem Fall zu ändern auf Getreide siliert (Code 543). Mit der Änderung der Kultur fällt die Berechtigung der Beiträge für Getreide in weiter Reihe weg.